

23./X. 1917.

23

199

* **Beschränkungen im Verkauf von ländlichem Grundbesitz.** Während des Krieges hat die Nachfrage nach Gütern eine sehr bedeutende Steigerung erfahren. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß vielfach Personen, die aus Kriegslieferungen große Einnahmen erzielt haben, bestrebt sind, diese in ländlichem Grundbesitz anzulegen. Die gebotenen, zum Teil sehr hohen Preise veranlassen manchen Landwirt, sein Besitztum zu veräußern. Dabei tritt häufig der in der gegenwärtigen Zeit durchaus unerwünschte Fall ein, daß ein Gut aus der Hand eines Landmannes in die eines Städters übergeht, der in landwirtschaftlichen Fragen über keinerlei Erfahrung verfügt. Bei dem Mangel an landwirtschaftlichen Beamten ist dann vielfach keine Gewähr für sachgemäße Bewirtschaftung des Gutes zum Zwecke der Volksernährung geboten. Es ist deshalb angeregt, dem Verkauf von landwirtschaftlichem Grundbesitz bis auf weiteres gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Es wird gewünscht, Gutsverkäufe von der Genehmigung der Verwaltungsbehörden abhängig zu machen, die nur erteilt werden darf, wenn der Nachweis erbracht wird, daß eine sachgemäße Bewirtschaftung des Gutes sichergestellt ist. Dem Vernehmen nach schweben zurzeit über diese Frage Erwägungen der zuständigen Stellen.